

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1936	Nr. 13
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 36	Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte.....	97
31. 1. 36	Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.....	97
6. 2. 36	Verordnung über Abänderung und Ergänzung der Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau.....	98

### Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte.

Vom 5. Februar 1936.

#### I.

In der Verordnung vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Für die in den Artikeln 1, 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) und in den §§ 134a, 134b des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

#### II.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung der Reichsregierung vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1179).

Berlin, den 5. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

### Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.

Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund der Artikel I bis III der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Artikels 1 der Dritten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 9. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) in Verbindung mit § 1 des Artikels IV des Ersten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 237) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern:

1. Im Saarland treten am 1. Mai 1936 in Kraft:
  - a) Die im Artikel I § 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und seiner Durchführungsverordnungen,
  - b) die im Artikel II § 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben und seiner Durchführungsverordnungen,
  - c) die im Artikel III § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit.
2. Die Abstimmung über die Listen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter findet am 3. und 4. April 1936 statt. Die Liste ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit rechtzeitig im März aufzustellen.